

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gänserndorf auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Oktober 2011 über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe

Aufgrund des § 22 NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071, wird verordnet:

Die Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten beträgt je Spielapparat und begonnenen Kalendermonat, und zwar für

- | | | |
|--|---|-------|
| • Geschicklichkeitsapparate | € | 5,00 |
| • Schauapparate | € | 5,00 |
| • Scherzapparate | € | 5,00 |
| • Sonstige Spielapparate | € | 25,00 |
| • Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer
oder gesprochener Darbietungen | € | 5,00 |

Für den Betrieb von Fernsehern, Radios usw. in Schulen und Kindergärten wird keine Vergnügungsabgabe verrechnet bzw. vorgeschrieben.

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

(Robert MICHL, BA)

Angeschlagen am: 02. November 2011

Abgenommen am: 17. November 2011